



CH-3003 Bern, BAG

Geht an:
für den Vollzug des Epidemien-
gesetzes zustän-
dige kantonale Behörden

Entwurf

Aktenzeichen:
Unser Zeichen: OTS
Liebefeld, XX. XXXX 2021

Weisung des BAG an die Kantone vom ...

Zugang zur Covid-19-Impfung für Personen aus dem Ausland

I. Zweck der Weisung

Diese Weisung dient der Umsetzung der Covid-19 Massnahmen im Bereich der Ausstellung von Covid-19-Zertifikaten in der Schweiz. Sie zielt darauf ab, den einheitlichen Vollzug im Zugang zu Covid-19-Zertifikaten zu fördern.

II. Ausgangslage

Mit der geplanten Ausweitung der Zertifikatspflicht wird das Zertifikat für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eine grössere Bedeutung erlangen. Für Personen, welche im Ausland geimpft oder genesen sind, ist der Zugang zu einem Schweizer Covid Zertifikat je nach Kanton an unterschiedliche Bedingungen geknüpft. Diese Problematik soll mit der vorliegenden Weisung und der parallel dazu vorgesehenen Anpassung der Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021¹ entschärft werden.

Nach Artikel 7 der Covid-Verordnung Zertifikate sind die Kantone verpflichtet, mindestens eine Ausstellerin oder einen Aussteller für die Behandlung von Anträgen auf nachträgliche Erstellung eines Covid Zertifikates vorzusehen. Durch die vorgesehene Anpassung wird in Artikel 7 Absatz 3 Covid-Verordnung Zertifikate diese Pflicht ausdrücklich für die im Ausland erhaltenen Impfungen und durchgemachten Genesungen präzisiert.

III. Gesetzliche Grundlagen zur Koordination des Vollzugs

Gemäss Artikel 19 Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020² regelt der Bundesrat den Vollzug der Massnahmen nach diesem Gesetz. Der Bund ist daher befugt, die Vollzugsmassnahmen der Kantone zu koordinieren und bei Bedarf Massnahmen für einen einheitlichen Vollzug vorzuschreiben. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) als zuständige Behörde auf Bundesebene kann folglich zu diesem

¹ SR 818.102.2

² SR 818.102

Zweck entsprechende Weisungen erlassen.

IV. Weisung

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs erlässt das BAG folgende Weisung:

1. Jeder Kanton muss mindestens eine Kontaktstelle definieren, an die sich im Ausland geimpfte oder genesene Personen wenden können.
2. Jeder Kanton stellt Informationen zu den Kontaktstellen nach Ziffer 1 auf der Webseite des Kantons oder einer speziell dafür geschaffenen Webseite zur Verfügung.
3. Die Informationen nach Ziffer 2 sind mindestens in allen Kantonsprachen zur Verfügung zu stellen.
4. Die Kantone sorgen für eine möglichst einfache und benutzerfreundliche Möglichkeit der Einreichung von Anträgen und Unterlagen für die Erstellung von Covid Zertifikaten (insbesondere via Upload-Formular).
5. Die Kantone melden dem BAG wöchentlich die Anzahl ausgestellter Zertifikate für im Ausland erhaltenen Impfungen und durchgemachten Genesungen aufgeschlüsselt nach Herkunftsland.

Diese Weisung tritt am ... in Kraft.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und Umsetzung.

Freundliche Grüsse

Die Direktorin

Anne Lévy